

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 107/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2006 durch den Richter Dr. V o e l z k e - als Vorsitzenden - , den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (Verfahrensfehler, Divergenz) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. In der Beschwerdebegründung wird ein Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht formgerecht bezeichnet. Hierzu wird im Einzelnen ausgeführt, warum sich das LSG auf Grund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der von der Beklagten getätigten Ermittlungen zu weiteren Ausführungen im angefochtenen Urteil hätte gedrängt sehen müssen. Die Beschwerde ist der Auffassung, das LSG habe dadurch gegen seine Begründungspflicht nach § 128 Abs 1 Satz 2 SGG verstoßen. Mit ihrem Vorbringen verkennt die Beschwerdebegründung, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtung des Gerichts, die für die richterliche Überzeugung leitenden Gründe im Urteil anzugeben, nur in Betracht kommt, wenn im Urteil die nach Auffassung des LSG wesentlichen Gesichtspunkte nicht behandelt werden (BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG - Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 128 RdNr 18). Dies erfordert die schlüssige Darlegung, dass das Gericht seine Entscheidung unter Berücksichtigung seiner Rechtsauffassung nicht hinreichend begründet hat. Demgegenüber beanstandet die Beschwerde in Wirklichkeit die nach ihrer Auffassung fehlerhafte Rechtsansicht und die angeblich unvollständigen Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts. Dies kann nicht über den Umweg der Rüge fehlender Entscheidungsgründe zur Zulassung der Revision führen.
- 3 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgericht andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt wird und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 In der Beschwerdebegründung wird ausgeführt, das BSG habe im Urteil vom 3. Juli 2003 - B 7 AL 66/02 R - (= SozR 4-4300 § 77 Nr 1) den Rechtssatz aufgestellt, dass tatsächliche Umstände, die zeitlich nach Erlass des Widerspruchsbescheides eingetreten seien, bei der gerichtlichen Prüfung der Prognoseentscheidung der Beklagten gemäß § 77 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch, dass die Eingliederung eines umschulungswilligen Arbeits-



losen in den Ausgangsberuf wahrscheinlicher sei als in den Zielberuf, nicht zu berücksichtigen seien. Abgesehen davon, dass der vorgenannte Rechtssatz dem angeführten Urteil und den dort aufgeführten Entscheidungen jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht entnommen werden kann, wird jedenfalls nicht herausgearbeitet, dass das LSG dem fraglichen Rechtssatz widersprochen hätte. Dazu hätte die Beschwerdebegründung darstellen müssen, in welchem Zusammenhang und mit welcher Argumentation das LSG, das sich auf die angeführte Entscheidung des BSG ausdrücklich berufen hat, einen entgegenstehenden Rechtssatz entwickelt hat. Dies hätte auch nicht geschehen können, weil die in der Beschwerdebegründung offenbar beanstandete Passage des Urteils nicht die Überprüfung der Prognoseentscheidung, sondern die Frage der Ermessensreduzierung auf Null betrifft.

- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)